OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303193/6/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von B O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G T, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. März 2022, GZ: BHFR/921060022857/21, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2022, GZ: BHFR/921060022857/21, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 29.09.2021, 09:00 Uhr
Ort: X, x

Sie haben als Obmann und daher als Verantwortlicher des Verein X in X, X, zu verantworten, dass der genannte Verein als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, seit 01.02.2021 laufend beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Der genannte Verein wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name L M
geb. x
Arbeitsantritt: 01.02.2021.

2. Datum/Zeit: 29.09.2021, 09:00 Uhr
Ort: X, X

Sie haben als Obmann und daher als Verantwortlicher des Verein X in X, X, zu verantworten, dass der genannte Verein als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, seit 01.02.2021 laufend beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Der genannte Verein wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name S P
geb. x
Arbeitsantritt: 01.02.2021“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der Rechtsvertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Beweisverfahren mangelhaft geblieben sei. Hingewiesen wird hier darauf, dass P S, im Rahmen seiner Einvernahme mehrfach ausgesagt habe, dass ein (angebliches) Arbeitsverhältnis von Herrn M E

O begründet worden sei. Von diesem hätte er eine Wohnung angemietet, und die entsprechende Miete auf ein Bankkonto bezahlt. Weiters hätte er von Herrn M E O den Auftrag erhalten, Bauern als Zulieferer für die beiden Schmankerlläden zu suchen. Auch sämtliche, weitergehende Maßnahmen habe P S ausschließlich, im Sinne seiner eigenen Aussage, über Auftrag des Herrn M E O abgewickelt.

Ergänzend dazu sei vorgebracht, dass P S, M E O beim LG Klagenfurt wegen behaupteter Lohn-/Gehaltszahlungen in Anspruch genommen habe und diesem Verfahren der idente Sachverhalt wie gegenständlich zugrunde liege.

Der Bf, Ing. R O und M E O hätten als Miteigentümer der Liegenschaft X, X, den Verein „X“ geründet und die im Objekt befindlichen Räumlichkeiten im Erdgeschoss vermietet. Dies zum Zwecke der zur Verfügungstellung der Verkaufsräumlichkeiten an interessierte Landwirte, welche im Rahmen der Selbstvermarktung dort Produkte veräußern könnten. Für die Überlassung der Räumlichkeiten sollte der Verein eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 20 % der verkauften Produkte erhalten, wobei sich hieraus allerdings ein Gewinn für den Verein nicht ergeben habe, sondern diese Umsatzbeteiligung ausschließlich dazu gedient habe, die laufenden Kosten in Bezug auf die Erhaltung und die Betreibung der Verkaufsräumlichkeiten zu bestreiten.

Diese Verkaufsräumlichkeiten habe P S wiederum dafür verwendet, dort selbst einen Gewerbebetrieb zu etablieren, dies als selbstständiger Unternehmer, indem er dort im Rahmen eines Handelsgewerbes Produkte wie Pizzen, Cola, Fanta, Red Bull, Milka Tender, Lutscher, saure Kaugummis, Salzgebäcke etc., zum Verkauf angeboten habe. Mit dieser Verkaufstätigkeit habe der Bf nichts zu tun.

Hieraus könne aber keinesfalls ein Beschäftigungsverhältnis zum Bf bzw. zum Verein, welchem der Beschuldigte als Präsident vorstehe, abgeleitet werden.

Als Gegenleistung im Rahmen des selbstständigen Handelsbetriebes habe P S sich dazu bereit erklärt, namens der jeweiligen Landwirte diese zu betreuen und zu verständigen, wenn Nachlieferungen erforderlich seien. Eine derartige Nachschau hinsichtlich der erforderlichen Nachlieferungen habe einen maximalen Aufwand von einer Stunde pro Woche nach sich gezogen. Diese Regalbetreuung habe P S neben seiner selbstständigen Tätigkeit ausgeübt, dies als Gegenleistung dafür, dass ihm Verkaufsflächen für den Betrieb eines Handelsgewerbes zur Verfügung gestellt worden seien.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit keinerlei Tätigkeiten des P S bzw. der Frau M L, dies für wen auch immer, etwas zu tun gehabt habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat mit Schreiben von 5. April 2022 die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2023, an welcher der Bf persönlich sowie Vertreter der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurde der Zeuge M E O einvernommen.

Am Tag vor der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf das Urteil des LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht vom 7. Februar 2023, GZ: 85 Cga 40/21i, mit dem die Klage des Herrn P S gegen M E O hinsichtlich der Bezahlung eines näher bestimmten Betrages abgewiesen wurde, zur weiteren Beweisführung – wie bereits im Beschwerdevorbringen erwähnt – vorgelegt. Zusammenfassend ist der Entscheidung zu entnehmen, dass zwischen Herrn P S und Herrn M E O kein Arbeitsverhältnis begründet wurde und daher Herr M E O auch nicht gehalten war, einen Dienstvertrag bzw. Dienstzettel auszustellen oder eine Lohn- und Gehaltsabrechnung vorzulegen.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Obmann des Vereins „X“ (in der Folge: Verein) mit dem Sitz in X, X.

Gemeinsam mit seinem Bruder R O und seinem Vater M O ist der Bf je zu einem Drittel Eigentümer der Liegenschaften X, X, und X, X. Das Objekt in X besteht aus drei ebenerdigen Geschäftslokalen und darüberliegenden zwei Wohnungen. Das Objekt in X besteht aus Lagerflächen und einem Geschäftslokal, im ersten Stock ist eine Wohnung situiert.

Der eingangs genannte Verein wurde zu dem Zweck gegründet, in den Geschäftslokalen in X und X Bauernläden einzurichten. Der Verein wollte lokalen Landwirten eine Verkaufsmöglichkeit bieten. Beabsichtigt war, dass der Verein 20 % des Umsatzes von den jeweiligen Landwirten kassiert und damit seine Kosten deckt. Der Verein hatte keine Gewinnabsicht.

Der Bf selbst hatte mit der Errichtung der Bauernläden als Obmann des Vereins nicht viel zu tun. Im Verein wurde beschlossen, dass diese Aufgabe vom Vater des Bf übernommen wird. Dieser hat den Aufbau der Bauernläden selbstständig durchgeführt und den Bf sowie seinen Bruder in regelmäßigen Abständen über die Vorgänge informiert.

Ab August 2020 haben im Haus X in X Herr P S und Frau M L als Mieter eine Wohnung bezogen. Die beiden Mieter haben sich angeboten, im leeren Geschäftslokal im Erdgeschoss des Hauses einen Laden für Handarbeitssachen einzurichten. Die Miete für die Wohnung haben die beiden ein Jahr im Voraus bezahlt.

Im leeren Geschäftslokal in X wurde aber vom Verein, nachdem durch einen Bekannten diesbezüglich eine Beratung stattgefunden hat, ein Bauernladen eingerichtet. Ursprünglich war geplant, dass der Laden von den Landwirten selbst betreut wird und diese die Regale wieder befüllen. Nachdem aber die neuen Mieter im Haus gewohnt haben und diese Interesse gezeigt haben, selbstständig im Bauernladen etwas zu verkaufen, wurde vom Vater des Bf mit diesen vereinbart, dass diese die Ladenbetreuung und die Mitgliederwerbung bei den Landwirten übernehmen. Es war nicht vereinbart, dass für diese Tätigkeit vom Verein irgendetwas bezahlt wird. Für die Aufsichtstätigkeit hat es auch nie eine finanzielle Gegenleistung gegeben. Herr S und Frau L haben beabsichtig als Gegenleistung im Laden eigene Produkte anzubieten, um davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Frau L hat auch dabei geholfen Werbung für den Bauernladen zu betreiben und hat Adressen von Landwirten an den Vater des Bf weitergegeben. Dieser hat dann mit den einzelnen Landwirten darüber gesprochen, ob sie Interesse haben, ihre Produkte im Laden anzubieten.

Bei der Einrichtung des Bauernladens hat Herr S insofern mitgeholfen, als er die Regale, die vom Vater des Bf in Graz erworben wurden, zusammengebaut hat. Wie bereits erwähnt war mit Herrn S vereinbart, dass er den Laden beaufsichtige, sodass alles funktioniere und er als Gegenleistung dafür im Laden eigene Produkte anbieten kann. Grundsätzlich war ihm auch in Aussicht gestellt, dass er den Laden zur Gänze übernehmen könne, wenn alles funktioniere. Diesfalls hätte sich dann der Verein zur Gänze aus dem Bauernladen zurückgezogen.

Herr S hat während seiner Betreuungstätigkeit keine Anweisungen vom Vater des Bf über die Führung des Ladens erhalten. Der Bauernladen war rund um die Uhr geöffnet. Nachdem es zu Diebstählen gekommen ist, wurde eine Video-überwachung eingerichtet.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, dass der Bauernladen nicht so läuft wie es beabsichtigt war. Aus diesem Grund ist es mit Herrn S zu Schwierigkeiten gekommen, auch mit den Mietzahlungen für die Wohnung ist er in Rückstand geraten. Darüber hinaus hat Herr S im Bauernladen Produkte angeboten, die im Laden nicht verkauft werden dürfen. Diesbezüglich hat es eine Anzeige bei der Behörde gegeben. Zudem hat er die großzügigen Öffnungszeiten des Bauernladens für den Verkauf seiner eigenen Produkte ausgenutzt.

Nach der Anzeige bei der Behörde ist es zwischen dem Vater des Bf und Herrn S zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Diese führten dazu, dass Herr S den Vater des Bf auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verklagte, und dies damit begründete, dass er in der Zeit von 1. Dezember 2020 bis 30. September 2021 in verschiedenen Verwendungen und Arten von Dienstverhältnissen beim Vater des Bf beschäftigt gewesen ist und mit diesem einen Dienstvertrag als Arbeiter ab 1. Dezember 2020 abgeschlossen hat.

Diese Klage des Herrn S gegen den Vater des Bf wurde vom LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht mit Urteil vom 7. Februar 2021, GZ: 85 Cga 40/21i, abgewiesen. In rechtlicher Hinsicht stellte das LG Klagenfurt fest, dass aufgrund der Mitgliedschaft von Herrn S beim Verein „X“ seiner im Rahmen dieser Mitgliedschaft kostenlosen Nutzung des Verkaufsraum des Bauernladens in Völkermarkt zum Vertrieb eigener (gekaufter) Produkte die von ihm erbrachten Leistungen mangels des Vorliegens der für ein Arbeitsverhältnis typischen Elemente als Aufwendungen als Vereinsmitglied zu qualifizieren sind. Für das Fehlen von typischen Elementen eines Arbeitsvertrages sprach auch, dass Herr S die Tätigkeiten gemeinsam mit Frau L durchführte (Anwerben der Mitglieder, Zahlungsabwicklung) er sich sohin bei seinen Leistungen vertreten lassen konnte, dass er nicht an Arbeitszeiten und Arbeitsabfolgen gebunden war, Herr S gegenüber dem Vater des Bf nicht in gewisser Weise disziplinär verantwortlich war, keine Bemühungsverbindlichkeit gegenüber dem Vater des Bf hatte und es letztlich am Bindungswillen von Herrn S und dem Vater des Bf in einer für einen Arbeitsvertrag typischerweise innewohnenden Art und Weise fehlte.

Dieses Urteil des LG Klagenfurt wurde vor Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den grundsätzlich nachvollziehbaren Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung, welche vom einvernommenen Zeugen, der unter Wahrheitspflicht stehend befragt wurde, dem Grunde nach bestätigt werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass zwischen dem Vater des Bf und Herrn S nie der Abschluss eines Dienstverhältnisses vereinbart wurde und darüber hinaus kein Entgelt oder sonstige Gegenleistungen für die Betreuung des Bauernladens durch Herrn S erfolgt sind.

Diese Beweisergebnisse werden auch durch das Urteil des LG Klagenfurt bestätigt, welches die Klage des Herrn S gegen den Vater des Bf auf Zahlung eines Geldbetrages mit der Begründung, dass kein Arbeitsverhältnis zwischen den beiden begründet wurde, abgewiesen wurde. Das rechtskräftige Urteil des LG konnte auch den gegenständlichen Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 210/2021, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
[...]
(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in

dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]."

II.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch

diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der zitierten Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (VwGH 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (VwGH 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann (VwGH 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat in Anlehnung an die Feststellungen und rechtlichen Ausführungen des LG Klagenfurt ergeben, dass die Betreuung des Bauernladens durch Herrn S und Frau L in X nicht in der Form eines Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt ist, welches ein Dienstverhältnis und sohin eine Meldepflicht zur Sozialversicherung begründen würde. Die beiden Wohnungsmieter verfolgten insofern ein eigenes Interesse an der Betreuung des Bauernladens, als sie als Vereinsmitglieder die Möglichkeit hatten, eigene Produkte dort zum Verkauf anzubieten und sohin eine eigene Erwerbsgrundlage zu schaffen. Zudem war zu keiner Zeit zwischen dem Verein und den Mietern vereinbart, dass sie Gegenleistungen für ihre Beaufsichtigungen bzw. das Anwerben von Landwirten erhalten würden. Insofern steht fest, dass kein Bindungswille des Vereins gegenüber den beiden Mietern hinsichtlich des Abschlusses eines Arbeitsvertrages bestanden hat. Die beiden waren auch nicht an Weisungen gebunden bzw. unterlagen keiner persönlichen Arbeitspflicht. Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher in Einklang mit den Ausführungen des LG Klagenfurt zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall kein Arbeitsverhältnis zwischen Herrn S und Frau L bzw. dem vom Bf vertretenen Verein zu Stande gekommen ist und sohin auch keine Verpflichtung des Bf bestanden hat, die beiden Personen als Dienstnehmer zur Sozialversicherung anzumelden. Mithin kann dem Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht zum Vorwurf gemacht werden und hat er diese nicht begangen, weshalb der Beschwerde zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger